



Geschäftsordnung des Hochschulrates der Technischen Universität Darmstadt

vom 06. Dezember 2005

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD- Gesetz) und der Grundordnung der TU Darmstadt in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrates sind in § 48 HHG, § 6 TUD- Gesetz und Punkt 4. der Grundordnung der TUD geregelt.
- (2) Dem Hochschulrat steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 2 Wahl des/der Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende des Hochschulrates und der/die Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern des Hochschulrates aus deren Mitte gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Hochschulrates. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Hochschulrat nach außen.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Hochschulrat zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.
- (2) Der Hochschulrat ist einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Semester einberufen werden. Der Hochschulrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat formlos, ohne Einhaltung einer Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.

- (3) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Hochschulrates gestellt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von dem/der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis/Beschluss-Protokoll zu führen, in welchem der wesentliche Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird.
- (2) Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Die Protokollführung obliegt der vom Hochschulrat mit Zustimmung des Präsidiums mit dieser Aufgabe betrauten Person. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Rückmeldung zugesandt. Erhebt sich kein Widerspruch, gilt das Protokoll nach Ablauf der Frist als genehmigt.

§ 9 Allgemeine Abstimmungsregeln

- (1) Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens der Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Ist der Ausstand strittig, entscheidet darüber der Hochschulrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln, abgestimmt.
- (4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragsstellung abgestimmt.
- (5) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen.

- (6) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Medien weiter gegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.

Darmstadt, den 06. Dezember 2005



Professor Dr. Konrad Osterwalder
Vorsitzender des Hochschulrates